



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

News

Nr. 2 / November 2012

Inhalt

Die Steuerabkommen der Schweiz

Der Fachbereich Steuern:
Kompetenz und Expertise



Mittlerweile ist offensichtlich, was lange negiert worden ist. Die «Krise» ist fundamental und hat sich von einer Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer Krise der politischen Institutionen verschärft.

Die tatsächliche Ursache dafür liegt einige Zeit zurück: der Wirtschaftsaufschwung im Westen, der nach dem Ende des zweiten Weltkrieges rasch einsetzte, förderte ein starkes Bedürfnis nach Wohlstandssicherung zutage. Dieses Bedürfnis verleitete zu einer kurzfristigen «Poli-

Wie gewonnen, so zerronnen

tik der Versprechungen». In der Folge wurde das logische Gesetz, dass Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen dürfen, immer wieder mutwillig durchbrochen. Die Konsequenzen? Sind nun unausweichlich.

Heute fördern horrende Staatsverschuldungen ein Umfeld zutage, in dem Vermögen ausserordentlich stark bedroht ist. Aus politischen Gründen lassen sich Staatsausgaben nur in sehr beschränktem Ausmass herunterfahren. Das führt dazu, dass die Einnahmen entsprechend gesteigert werden müssen. Unter dem Vorwand der «sozialen Gerechtigkeit» versuchen deshalb verschiedene Staaten, die Hand an Privatvermögen zu legen. Dabei schrecken sie weder vor einer fragwürdigen Gesetzgebung noch vor konfiskationsähnlichen Massnahmen zurück wie z.B. Zwangsanleihen, «Solidaritätsbeiträge», massive Besteuerungsansätze, künstlich niedrige Zinsen, etc. «Die Reichen sollen zahlen!» dient dabei als Hauptargument. Dass solche Massnahmen aber nicht primär das Vermögen der «Reichen», sondern vor allem jenes der Mittelschicht angreifen, wird wissentlich

verschwiegen. Nun stellt sich die Frage, was mit all den neu gewonnenen Einnahmen geschieht? Werden damit Staatsschulden getilgt? Leider nein. In erster Linie dienen die Mittel dazu, den Staatskonsum weiter finanzieren zu können. Was danach übrig bleibt? Nichts, ausser den Schulden. Oder wie es ein Sprichwort trefflich auszudrücken vermag: «Wie gewonnen, so zerronnen!».

Für Unternehmer und Privatpersonen bedeutet das: je akuter die politische Situation, desto gefährdeter ist Privatvermögen und desto sorgsamer ist damit umzugehen. Denn am Ende eines Tages trägt Privatvermögen wesentlich zu einer positiven volkswirtschaftlichen Entwicklung bei. Dies kann aber nur solange geschehen, solange Privatvermögen erhalten bleibt.

Deshalb ist es wichtig und richtig, sich damit auseinanderzusetzen, wie Privatvermögen langfristig geschützt und gesichert werden kann.

Michael von Liechtenstein

Die Steuerabkommen der Schweiz

Die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte in vielen westlichen Staaten ist äusserst angespannt. Dementsprechend wichtig ist für die Politik, dass sich neue, effiziente Einnahmequellen eröffnen lassen. Der Steuerbereich bietet sich dabei als ein geeignetes Instrumentarium an.

Die Schweiz hat darauf reagiert und über Verhandlungen zu Steuerabkommen¹ mit Deutschland, Österreich und Grossbritannien einen konstruktiven Weg eingeschlagen. Die Vorteile der Steuerabkommen liegen darin, dass einerseits die Vertragsstaaten Steuereinnahmen in Millionenhöhe erlangen, andererseits die Privatsphäre von betroffenen Personen gewahrt bleibt. Die Steuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien treten voraussichtlich am 01.01.2013 in Kraft. Das Steuerabkommen mit Deutschland ist noch nicht ratifiziert und es ist im Moment fraglich, ob es in Kraft treten wird.

Die drei Steuerabkommen sind sich von ihrem Aufbau und von ihrer Funktionsweise her sehr ähnlich. Über die Steuerabkommen regelt die Schweiz die anonyme Besteuerung von natürlichen Personen, die im relevanten Vertragsstaat (Deutschland, Österreich oder Grossbritannien) ansässig und steuerpflichtig sind und Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle (in den meisten Fällen Banken) besitzen.

Konkret wird mit den Abkommen geregelt: einerseits die Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten (d.h. verbuchte Vermögenswerte), andererseits die Besteuerung von zukünftigen Vermögenserträgen.

So funktioniert die Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten:

Den von den Steuerabkommen betroffenen Personen stehen bei der Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten drei Möglichkeiten offen (vgl. Abbildung).

Möglichkeit «freiwillige Meldung»:

Bei der freiwilligen Meldung wird die zustän-

dige Schweizer Bank von der betroffenen Person ermächtigt, eine Bankbeziehung gegenüber der relevanten Steuerbehörde offenzulegen. Dies hat zur Folge, dass eine individuelle Nachbesteuerung der Vermögenswerte durch die zuständige Steuerbehörde (in Deutschland, Österreich oder Grossbritannien) erfolgt. Alsdann sind alle vergangenen Steuerforderungen abgegolten.

Möglichkeit «anonyme Abgeltung»:

Über die anonyme Abgeltung (Modell «Abgeltungssteuer») wird eine Bankbeziehung in der Schweiz nicht offengelegt. Vielmehr entrichtet eine Schweizer Bank für eine betroffene Person eine einmalige pauschale Abgeltungssteuer an die relevante Steuerbehörde. Alsdann sind alle vergangenen Steuerforderungen abgegolten.

Welche der beiden Möglichkeiten für eine betroffene Person finanziell sinnvoller ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Die Abgeltungssteuersätze sind im jeweiligen Steuerabkommen definiert. Ihre Höhe hängt

davon ab, wie lange die verbuchten Vermögenswerte bei einer Bank waren und wie die Kapitalflüsse in der Vergangenheit ausgesehen haben.

Die Abgeltungssteuersätze liegen in Deutschland zwischen 21% und 41%, in Österreich zwischen 15% und 38%, in Grossbritannien zwischen 21% und 41%. Wie hoch der tatsächliche Abgeltungssteuersatz für eine betroffene Person ist, lässt sich mithilfe einer im jeweiligen Steuerabkommen festgehaltenen Formel berechnen.

Möglichkeit «Konto auflösen»:

Eine weitere Möglichkeit ist, die Bankbeziehung aufzulösen. Allerdings sollte sich die betroffene Person bewusst sein, dass diese Möglichkeit keine nachhaltige Lösung darstellt.

Neben den drei zuvor beschriebenen Möglichkeiten bestünde eine zusätzliche Möglichkeit in der Selbstanzeige. Im Vergleich zur freiwilligen Meldung wird bei dieser Variante eine betroffene Person von sich aus aktiv. Der

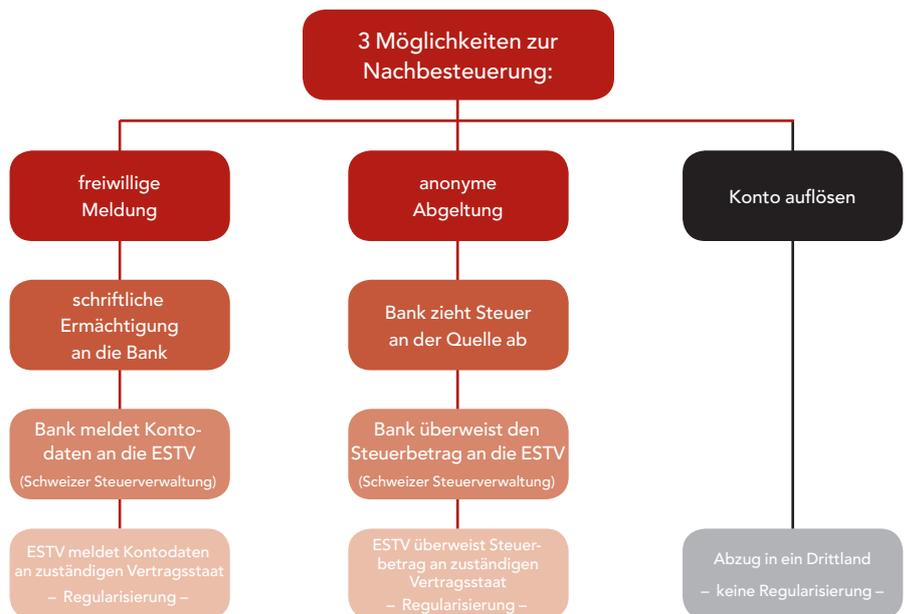


Abbildung: Möglichkeiten bei der Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten.

Quelle: www.sif.admin.ch > Internationale Steuerpolitik > Quellensteuerabkommen: «So funktionieren die Quellensteuerabkommen».

¹ Lichtenstein war mit der *Lichtenstein Disclosure Facility* Pionier auf diesem Gebiet (vgl. I&F-News Nr. 1/April 2010, abrufbar unter: www.iuf.li > Publikationen).

Vorteil der Selbstanzeige liegt darin, dass die betroffene Person gemeinsam mit einem Steuerberater im Vorfeld alle notwendigen Unterlagen aufbereiten, allenfalls bestehende Unklarheiten klären und sich damit auf den Dialog mit der Steuerbehörde vorbereiten kann.

Wer zählt zu den betroffenen Personen?

Betroffen sind grundsätzlich natürliche Personen, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Wohnsitz in einem der drei Vertragsstaaten per Stichtag 31.12.2010;
- Konto bzw. Depot bei einer Schweizer Bank per Stichtag 31.12.2010 und 01.01.2013 (im Fall Deutschland bzw. Österreich);
- Konto bzw. Depot bei einer Schweizer Bank per Stichtag 31.12.2010 und 31.05.2013 (im Fall Grossbritannien);
- Nutzungsberechtigt an den relevanten Kapitaleinkünften.

Bis auf wenige Ausnahmen sind zudem natürliche Personen betroffen, die an Sitzgesellschaften (wie Stiftungen, Anstalten, Trusts, etc.) und Ähnlichem Nutzungsberechtigt sind. Wen dies genau betrifft, ist im Einzelfall zu klären.

Kunden sind dann von einem der drei Steuerabkommen betroffen, wenn sie:

- eine Gesellschaft haben, die eine Konto-Verbindung zu einer Schweizer Bank unterhält;
- sie selbst an dieser Gesellschaft Nutzungsberechtigt sind und
- sie ihren Wohnsitz in entweder Deutschland, Österreich oder Grossbritannien haben.

So funktioniert die Besteuerung von zukünftigen Vermögenserträgen:

Nachdem die Steuerabkommen in Kraft getreten sind und damit einhergehend die Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten erfolgt ist, geschieht das Folgende:

Für die Besteuerung von zukünftigen Erträgen aus Vermögenswerten stehen der be-

troffenen Person zwei Möglichkeiten offen. Entweder entscheidet sich eine betroffene Person auch hier für die anonyme Abgeltung. Alsdann sind damit alle Steuerforderungen abgegolten. Oder die betroffene Person entscheidet sich für eine freiwillige Meldung und ermächtigt die zuständige Schweizer Bank, ihre Bankbeziehung gegenüber der relevanten Steuerbehörde offenzulegen. Bei der anonymen Abgeltung gelangen die in den Steuerabkommen festgelegten Abgeltungssteuersätze (vgl. Tabelle) zur Anwendung.

Deutschland:
26,375% auf Kapitalerträge und Kapitalgewinne (auf Antrag zuzüglich Kirchensteuer)
Österreich:
25% auf Kapitalerträge und Kapitalgewinne
Grossbritannien:
48% auf Zinserträge
40% auf Dividendenerträge
27% auf Kapitalerträge

Tabelle: Die in den Steuerabkommen festgelegten Abgeltungssteuersätze.

Diese Steuersätze verändern sich, sobald ein Vertragsstaat die allgemein gültigen Steuersätze ändert. Die in den Steuerabkommen festgelegten Abgeltungssteuersätze orientieren sich somit an den allgemein gültigen Steuersätzen.

Was empfehlen wir unseren Kunden?

Welche Möglichkeit im Hinblick auf die Nachbesteuerung von un versteuerten Vermögenswerten für einen Kunden die sinnvollste ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, führen wir auf Wunsch eines Kunden in Zusammenarbeit mit einem Steuerexperten aus unserem internationalen Netzwerk aufschlussreiche Vergleichsrechnungen

durch. Wichtig ist, dass ein Kunde nicht allzu viel wertvolle Zeit verstreichen lässt, da es für die Evaluation der sinnvollsten Lösung einiges an Vorarbeit benötigt. Eine Kontaktaufnahme mit uns sollte bis spätestens Ende November 2012 erfolgen.

Im Hinblick auf die anonyme Abgeltungssteuer sollte ein Kunde das Folgende wissen:

- Meldet sich ein Kunde nicht bei der Schweizer Bank, so wendet die Bank automatisch die anonyme Abgeltung an.
- Sind auf einem Konto keine ausreichend liquiden Mittel vorhanden, muss die Schweizer Bank (nach Ablauf einer Nachfrist, innert der ein Kunde die benötigten liquiden Mittel einbringen kann) die Daten des Kunden der relevanten Steuerbehörde melden. Dazu muss die Bank nicht vom Kunden ermächtigt werden!
- Ist ein Konto bzw. Depot per Stichtag 01.01.2013 (resp. per 31.05.2013 bei Grossbritannien) zwar leer aber nicht gelöscht, so gelangt für die betroffene Person das relevante Steuerabkommen dennoch zur Anwendung.

Im Weiteren ist für Kunden aus Grossbritannien wesentlich zu wissen, dass sie zwei Steuerabkommen beanspruchen können: einerseits das Schweizer Steuerabkommen mit Grossbritannien, andererseits die *Liechtenstein Disclosure Facility*.

Fazit und Ausblick:

Für Kunden aus Deutschland, Österreich oder Grossbritannien ist es wichtig, sich frühzeitig mit den Möglichkeiten der hierin beschriebenen Steuerabkommen auseinanderzusetzen. Wir bei Industrie- und Finanzkontor stehen betroffenen Kunden mit Kompetenz und Expertise zur Seite.

Liechtenstein selbst steht derzeit in entsprechenden Verhandlungen mit Österreich. In den Verhandlungen mit Deutschland wird abgewartet, wie sich das Schweizer Steuerabkommen mit Deutschland entwickelt.

Über diese E-mail können Sie mit uns Kontakt aufnehmen: taxes@iuf.li

Der Fachbereich Steuern: Kompetenz und Expertise



Hans-Peter Naef
Chief Financial Officer

«Die Unkenntnis der Steuergesetze
befreit nicht von der Pflicht,
Steuern zu zahlen.
Die Kenntnis aber häufig.»

Mayer Amschel Rothschild
Kaufmann und Bankier (1744–1812)

Geschätzte Leserschaft

Die meisten wirtschaftlichen Entscheidungen werden durch das Thema «Steuern» beeinflusst. Das ist nichts Neues. Jedoch haben Entwicklungen der vergangenen Jahre (sich rasch ändernde Steuergesetze, neue Steuerabkommen, etc.) den Steuerbereich noch komplexer werden lassen. Eine fachkundige und den Problemstellungen angemessene Steuerberatung und -begleitung wird fast unumgänglich.

Im Sinne eines «Generalunternehmers» bietet Industrie- und Finanzkontor seinen Kunden über den Fachbereich Steuern fundierte Expertise in allen steuerrechtlichen Belangen. Dabei umfasst das Tätigkeitsgebiet einerseits die steuerrechtliche Begleitung von Dauermandaten, andererseits die steuerrechtliche Begleitung von Mandaten mit Projektcharakter.

Unsere Mitarbeitenden zeichnen sich aus durch juristisches, buchhalterisches und betriebswirtschaftliches Know-how. Die Kernkompetenz liegt im liechtensteinischen Steuerrecht. In diesem Bereich beraten und begleiten wir Unternehmer wie auch Privatpersonen:

- zu einer situationsgerechten Anwendung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts;
- bei Fragen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer;
- im Hinblick auf Einkommens- und Vermögenssteuern;
- im Rahmen von Steuerinformationsaustausch- und Doppelbesteuerungsabkommen sowie Abkommen, mit Hilfe derer die steuerliche Vergangenheit geregelt werden kann, wie dies beispielsweise mit der *Liechtenstein Disclosure Facility* möglich ist.

Bei grenzüberschreitenden Fragestellungen umfasst unser Tätigkeitsgebiet einerseits das Entwickeln und Umsetzen von steuer-effizienten Organisationsformen und länderübergreifenden Unternehmensstrukturen. Andererseits das Erarbeiten von bedarfsgerechten steuerrechtlichen Lösungen, die aufgrund spezifischer Problemstellungen notwendig werden (z.B. im Rahmen von Vermögensschutzstrukturen, bei anstehender Nachfolgeregelung oder aufgrund länder-spezifischer Steuerabkommen). Dabei arbeiten wir eng mit unserem internationalen Netzwerk an Steuerexperten zusammen. Unser Vorteil liegt darin, dass wir bei Anfragen

von Kunden (z.B. im Rahmen der von der Schweiz mit Drittstaaten ausgehandelten Steuerabkommen) auf ein multidisziplinäres Team innerhalb von Industrie- und Finanzkontor zurückgreifen können. So arbeiten wir beispielsweise im Hinblick auf die Schweizer Steuerabkommen eng mit der Kundenbuchhaltung zusammen und erstellen gemeinsam Unterlagen zur Entscheidungsfindung, ob für abkommensberechtigte Personen die Abgeltungssteuer oder die Offenlegung finanziell vorteilhafter ist. Unsere Kundenbuchhaltung kann weit zurückliegende Kontobewegungen effizient aufbereiten, so dass wir rasch in der Lage sind, diese in anonymisierter Form mit dem passenden Steuerberater aus unserem Netzwerk zu analysieren.

Uns ist bewusst, dass der Bedarf eines jeden Kunden anders ist. Dementsprechend erarbeiten wir stets individuelle, bedarfsgerechte Lösungen. Wir sind darauf bedacht, steuerliche Sachverhalte so einfach und verständlich wie möglich aufzubereiten, denn der Kunde soll die Lösung verstehen und nachvollziehen können. Dann wird unsere Kompetenz und Expertise für ihn auch fassbar.

Hans-Peter Naef